Geschäftsordnung für den Vorstand

der

Erlebnis Akademie AG (eak)

Der Aufsichtsrat hat dem Vorstand in seiner Sitzung
vom 03.07.2019 folgende **Geschäftsordnung** gegeben.
(Diese Geschäftsordnung ersetzt die Geschäftsordnung vom 03.05.2017)

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat in seiner Sitzung vom 03.07.2019 folgende Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen. Sie tritt zum 01.08.2019 in Kraft. Die bisher bestehende Geschäftsordnung wird für ungültig erklärt.

§ 1 Allgemeines

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft und vertritt die Gesellschaft unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Unternehmensleiters nach den Vorschriften der Gesetze, der Satzung, dieser Geschäftsordnung und seiner Vorstandsanstellungsverträge sowie ausgerichtet am grundlegenden strategischen Auftrag des Unternehmens (siehe Anlage).

§ 2 Geschäftsverteilung der Vorstände

(1) Der Aufsichtsrat bestellte Bernd Bayerköhler zum Vorstand sowie zum Sprecher des Vorstands (bestellt bis zum 31.05.2021). Dabei sind die konzernweiten Verantwortungsbereiche des Vorstands unterteilt in Bereiche,

- die von Herrn Bayerköhler lediglich überwacht und durch Rahmenvorgaben sowie über regelmäßige Reportings gesteuert werden, die aber im Verantwortungsbereich von operativen Leitern aus dem Führungskreis liegen und
- die von Herrn Bayerköhler verantwortlich geleitet werden und für die es keine weiteren verantwortlichen Leiter aus dem Führungskreis gibt.

Bernd Bayerköhler verantwortet die Bereiche Betrieb, Marketing, Produkt-/Standortentwicklung und -weiterentwicklung, sowie Merchandise, s.e.t und Komplementorenvertrieb, die Unternehmenskommunikation mit Ausnahme der regelmäßigen Investor Relations Kommunikation sowie die strategische Planung. Darüber hinaus übernimmt Bernd Bayerköhler organschaftliche Geschäftsführungsaufgaben bzw. Aufsichtsratsfunktionen von Beteiligungsgesellschaften soweit erforderlich.

Der Aufsichtsrat bestellte Christoph Blaß zum Vorstand (bestellt bis zum 31.05.2021). Er ist vor allem für das Ressort Finanzwesen zuständig. Dabei unterteilen sich die konzernweiten Verantwortungsbereiche in Bereiche,

- die von Herrn Blaß lediglich überwacht und durch Rahmenvorgaben sowie über regelmäßige Reportings gesteuert werden, die aber im Verantwortungsbereich von operativen Leitern aus dem Führungskreis liegen und
- die von Herrn Blaß verantwortlich geleitet werden und für die es keine weiteren verantwortlichen Leiter aus dem Führungskreis gibt.

Christoph Blaß verantwortet die Bereiche Corporate Finance, Accounting, Human Ressources, internes und externes Reporting, Compliance- und Risikomanagement sowie Investor Relationship Management. Darüber hinaus übernimmt Christoph Blaß die Finanzkommunikation mit Finanzbehörden, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Börse, sonstigen Behörden etc. in DACH sowie organschaftliche

Geschäftsführungsaufgaben bzw. Aufsichtsratsfunktionen von Beteiligungsgesellschaften soweit erforderlich.

(2) Sitzungen, Beschlüsse, Entscheidungen, Maßnahmen des Vorstands

- Beschlüsse des Vorstands werden in Sitzungen gefasst. Die Sitzungen können auch per Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische oder fernmündliche Stimmabgabe gefasst werden.
- Sitzungen des Vorstands sollen in regelmäßigen Abständen stattfinden, und zwar mindestens einmal im Monat. Sie müssen stets dann stattfinden, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert.
- Sitzungen des Vorstands können von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden.
- Der Vorstand beschließt grundsätzlich einstimmig, soweit die Gesetze, die Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsehen. Bei Stimmengleichheit kann der Aufsichtsrat angerufen werden, der dann eine Entscheidung herbeiführt.
- Über jede Sitzung des Vorstands, die zustimmungsbedürftige Beschlüsse beinhaltet, soll ein Ergebnisprotokoll angefertigt werden, in der getroffene Entscheidungen festgehalten werden. Die Niederschrift ist von dem benannten Schriftführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern abschriftlich auszuhändigen. Über wesentliche Sitzungsergebnisse unterrichtet der Vorsitzende des Vorstands unmittelbar nach der Sitzung den Vorsitzenden des Aufsichtsrats.
- Jedes Vorstandsmitglied hat die anderen Vorstandsmitglieder über wichtige Maßnahmen und Entscheidungen innerhalb seines Tätigkeitsbereichs auch bereits vor ihrer Durchführung und über wesentliche Geschäftsvorfälle, Risiken und Verluste seines Tätigkeitsbereichs unverzüglich zu unterrichten.
- Über Geschäftsführungsmaßnahmen von wesentlicher Bedeutung haben die Vorstandsmitglieder vor deren Durchführung untereinander zu beraten.

§ 3 Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat

Grundsätzlich berichtet der Vorstand dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter regelmäßig (mindestens einmal pro Monat) über alle relevanten strategischen und operativen Entwicklungen.

Im Rahmen der gesetzlichen Regelungen (v.a. §90 AktG) zur Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat wird diese im Detail wie folgt geregelt:

(1) Quartalsmäßige Regelberichte: Der Vorstand stellt sicher, dass jeweils bis zum 20. des Folgemonats eines Quartals die Betriebswirtschaftliche Auswertung eines Geschäftsquartals dem Aufsichtsrat zusammen mit den entsprechenden Summen- und Saldenlisten sowie ein BAB und ggf. eine Abweichungsanalyse vorgelegt wird.

(2) Halbjährliche Regelberichte: Der Vorstand berichtet anlässlich der halbjährlichen Aufsichtsratssitzung über die aktuelle Lage der Gesellschaft und mindestens einmal jährlich über die Marketingplanung sowie die aktuelle strategische, taktische und operative Unternehmensplanung.

(3) Jährliche Regelberichte: Die Vorstände berichten dem Aufsichtsrat am Ende eines jeden Jahres über die operative Jahresplanung entsprechend ihrer jeweiligen in § 2 aufgeführten Geschäftsverteilung. In dieser Sitzung wird über die Budgetplanung des Folgejahres beschlossen.

(4) Der Vorstand legt gemäß §§170, 171 AktG bis spätestens zum 31. Mai eines Jahres
- den Jahresabschlussbericht sowie den Konzernabschlussbericht des vorhergehenden Geschäftsjahres (inkl. der vereinbarten Kennzahlen) und legt diesen dem Aufsichtsrat zur Prüfung und Billigung vor und
- legt nach Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer dessen Prüfbericht zum Jahresabschlussbericht sowie zum Konzernjahresabschlussbericht vor.

Die ordentliche Hauptversammlung ist innerhalb der gesetzlichen Frist bis spätestens zum 31.08. eines Jahres abzuhalten.

(5) Außerordentliche Berichte: Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsratsvorsitzenden außerordentlich und unaufgefordert über alle Geschäftsvorgänge, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft außerordentlich betreffen.

Die Vorstandsberichte sind in aller Regel schriftlich vorzulegen, wenn nicht im Einzelfall wegen der Dringlichkeit mündliche Berichterstattung genügt oder geboten ist. Ansprechpartner für den Vorstand ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats bzw. dessen Stellvertreter/in.

§ 4 Zustimmungsbedürftige Geschäfte

(1) Maßnahmen oder Transaktionen, denen der Aufsichtsrat bereits als Teil der Unternehmens- oder Projektplanung sowie im Rahmen anderer durch den Aufsichtsrat bereits gebilligter Verträge oder Beschlüsse zugestimmt hat, d.h. die im Jahres-/Projektbudget (gem. §3(3) oder in Verträgen etc. enthalten sind, bedürfen keiner gesonderten Zustimmung. Dies gilt auch für die bei einem Projekt im Ausland notwendigen Unternehmensgründungen und den damit einhergehenden formalen Erfordernissen (wie z. B. Gesellschaftsverträgen, Geschäftsführerverträgen etc.).
Absatz 1 Satz 1 dieses Paragraphen gilt auch für Beteiligungen/Tochterunternehmen (unmittelbares oder mittelbares Beteiligungsverhältnis der eak AG ≥50%).

(2) Darüber hinaus bedarf der Vorstand zu folgenden Geschäften der Zustimmung des Aufsichtsrats:

a) Ausgabe von Schuldverschreibungen;
b) Aufnahme oder Gewährung von Finanzkrediten aufgrund eines Vorstandsbeschlusses (soweit nicht durch eine grundsätzliche Zustimmung bereits abgedeckt, siehe § 4 Satz 1), wenn die Kreditsumme im Einzelfall den Betrag von € 500.000,- oder in der Summe € 1.000.000,- pro Kalenderjahr übersteigt;

c) Übernahme von Bürgschaften und Garantien oder ähnlichen Handlungsverpflichtungen gegenüber Unternehmen außerhalb des Konsolidierungskreises (sowie Privatpersonen), wenn der Wert im Einzelfall € 20.000,- oder in der Summe € 100.000,- pro Jahr übersteigt - ausgenommen die im normalen Geschäftsverkehr üblichen Zusagen.
Erteilung von Kreditaufträgen gegenüber Unternehmen außerhalb des Konsolidierungskreises (sowie Privatpersonen), wenn der Wert im Einzelfall € 20.000,- oder in der Summe € 100.000,- pro Jahr übersteigt - ausgenommen die im normalen Geschäftsverkehr üblichen Zusagen.

d) Investitionsvorhaben im Rahmen der festgelegten strategischen Ausrichtung der Gesellschaft und aufgrund eines Vorstandsbeschlusses deren Umfang im Einzelfall mehr als € 500.000,- beträgt (soweit nicht durch eine grundsätzliche Zustimmung bereits abgedeckt, siehe § 4 Satz 1), und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Investitionen in einem Geschäftsjahr getätigt werden oder sich nach der Planung auf mehrere Geschäftsjahre verteilen;

e) Ernennung und Abberufung von Generalbevollmächtigten und Prokuristen;

f) Bestimmung der Form von Aktienurkunden sowie von Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen;

g) Börseneinführung der Gesellschaft an einem geregelten Markt;

h) Delisting oder Downgrading der Aktien der Gesellschaft;

i) Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen jeder Art mit Aktionären und Vorstandsmitgliedern oder deren Angehörigen im Sinne des § 15 Abgabenordnung - ausgenommen die im normalen Geschäftsverkehr üblichen Verträge und Vereinbarungen soweit diese einem Drittvergleich standhalten und vom Vorstand einstimmig beschlossen wurden;

j) Abschluss, Beendigung oder Änderung von Verträgen, die eine wesentliche Einschränkung potentieller unternehmerischer Aktivitäten der Gesellschaft zur Folge haben könnten, insbesondere Verkauf oder Verpachtung wesentlicher Wirtschaftsgüter der Gesellschaft sowie Gewinnabführungs- und sonstige Unternehmensverträge im Sinne der §§ 291 ff. AktG;

k) Einräumung jedweder Beteiligungen am Gewinn der Gesellschaft, insbesondere von stillen Beteiligungen, partiarischen Rechtsverhältnissen und Tantiemen;

l) Veräußerung von Unternehmensteilen, Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen oder Zweigbetrieben, soweit nicht durch eine grundsätzliche Zustimmung bereits abgedeckt (siehe § 4 Satz 1)

m) Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden , grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken im Werte von mehr als 250.000 € im Einzelfall, soweit nicht durch eine grundsätzliche Zustimmung bereits abgedeckt (siehe § 4 Satz 1)

n) Belastung von Grundstücken und Gebäuden , grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken im Werte von mehr als 250.000 € im Einzelfall, soweit nicht durch eine grundsätzliche Zustimmung bereits abgedeckt (siehe § 4 Satz 1)

o) Gründung, Erwerb oder Veräußerung von anderen Unternehmen oder Beteiligungen an solchen, soweit nicht durch eine grundsätzliche Zustimmung bereits abgedeckt (siehe § 8 Satz 1)

p) teilweise oder ganze Betriebsverlegung, -verpachtung, -veräußerung oder -stilllegung; soweit nicht durch eine grundsätzliche Zustimmung bereits abgedeckt (siehe § 4 Satz 1)

q) Eingehen von Wechselverbindlichkeiten;

r) Pensionszusagen an Mitarbeiter der Gesellschaft;

s) Erhebung gerichtlicher Klagen, soweit es sich nicht um Forderungen gegen Kunden oder Lieferanten, um wettbewerbsrechtliche oder arbeitsrechtliche Belange sowie um Forderungen gegen Versicherungen handelt und soweit die Kosten der gerichtlichen Klagen nicht durch eine Rechtsschutzversicherung abgedeckt sind;

t) Termingeschäfte mit Devisen und anderen (auch börsenmäßig) gehandelten Waren und Rechten - soweit nicht durch eine grundsätzliche Zustimmung bereits abgedeckt (siehe § 4 Satz 1) bzw. zur Absicherung vor Zins-/Währungs-/Rohstoffpreisrisiko oder ähnlichen Gründen angezeigt im Sinne der Sicherung der Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft und des Konzerns.

u) Beschlüsse des Vorstands der Gesellschaft über die Zustimmung zu Maßnahmen von Beteiligungen/Tochtergesellschaften (unmittelbares oder mittelbares Beteiligungsverhältnis der eak AG ≥ 50%) der in diesem Paragraphen genannten Art, soweit nicht durch eine grundsätzliche Zustimmung bereits abgedeckt (siehe § 4 Satz 1)

(2) Die Zustimmung ist jeweils schriftlich einzuholen.

(3) Bei Ablehnung eines Vorstandsbeschlusses durch den Aufsichtsrat hat dieser die Ablehnung schriftlich zu begründen.

(4) Der Aufsichtsrat ist grundsätzlich befugt, den Kreis der zustimmungsbedürftigen Geschäfte zu erweitern oder einzuschränken. Er muss dies mindestens 12 Monate vor Inkrafttreten der Regelung dem Vorstand schriftlich mitteilen. Mit dem Vorstand abgestimmte Erweiterungen und Einschränkungen sind jederzeit möglich.

(5) Die erforderliche Zustimmung ist vor der Vornahme des Geschäfts einzuholen. In dringenden Fällen kann zum Wohle der Gesellschaft die Zustimmung auch im Nachgang eingeholt werden.

(6) Die Zustimmung ist auch einzuholen, wenn der Vorstand bei nachgeordneten Unternehmen durch Weisung, Stimmabgabe oder in sonstiger Weise an Geschäften der vorgenannten Art mitwirkt.

Bad Kötzting, den 03. Juli 2019

Der Aufsichtsratsvorsitzende

Dr. Erich Wühr

(Prof. Dr. Erich Wühr)

Anlage

Selbstgewählter, strategischer Auftrag der Erlebnis Akademie AG

Die Erlebnis Akademie AG bietet unter den gegebenen politischen, wirtschaftlichen, gesetzlichen, ökologischen und soziodemografischen Rahmenbedingungen hauptsächlich außergewöhnliche, sinnvolle, einfach zu nutzende Dienstleistungen und Einrichtungen mit vielen Alleinstellungsmerkmalen in den Bereichen der naturnahen Freizeitgestaltung.

Die Erlebnis Akademie AG vermittelt dabei ihren Gästen Wissen und Fähigkeiten sowie neue Perspektiven und Erfahrungen. Sie fördert die nachhaltige Entwicklung unserer Biosphäre und bei ihren Gästen die Entwicklung von Flow sowie von positiven Emotionen und Gefühlen. Sie trägt zur Bewusstseinserweiterung und umwelt- und gesundheitsfördernden Bildung ihrer Gäste bei. Sie ist sich ihrer sozialen, gesellschaftlichen und ökologischen Verantwortung bewusst und übernimmt diese Verantwortung nach innen und außen (z. B. durch möglichst klimaneutrales Wirtschaften und durch Mitarbeiterangebote).

Die Erlebnis Akademie AG ist ein verlässlicher Partner für ihre Lieferanten, strategischen Partner und Komplementoren.

Ihre Mitarbeiter sind am Unternehmensauftrag ausgerichtet. Sie bietet ihren Mitarbeitern einen interessanten, sinnerfüllten und herausfordernden Arbeitsplatz bei angemessener Bezahlung. Die nach außen kommunizierte Teamkultur wird intern umgesetzt.

Durch die Erfüllung dieses Unternehmensauftrags erreicht die Erlebnis Akademie AG eine sichere Stellung im Markt, mit hohem quantitativem und qualitativem Wachstum bei einer langfristig überdurchschnittlichen Rendite für die Aktionäre.

Der Vorstand führt die Erlebnis-Akademie auf Basis des selbstgewählten Auftrags. Er entwickelt am Auftrag ausgerichtete Fähigkeiten bei sich und den Mitarbeitern sowie entsprechende Werkzeuge und Kontrollinstrumente. Diese setzt er ein, um den Auftrag zu erfüllen.